

3

Der Vorstand des Vereins informiert die Vereinsmitglieder regelmässig über die Projekte des Vereins Wohnwerk Luzern.

9. Die Revisoren/Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung und Rechnungslegung kontrollieren.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien von Mitgliedern des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der stimmenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

1

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

2

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

3

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 5. Januar 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Gründungspräsident:
Harry van der Meijs

Die Gründungsmitglieder:
Wilma Arnold
Marta Bühler
Hansjörg Emmenegger
Franziska Kolb
Benno Zgraggen

VEREIN WOHNWERK LUZERN STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Wohnwerk Luzern** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Dem **Verein Wohnwerk Luzern** gehören Mitglieder an, die sich für die Entwicklung des städtischen Raumes und für das Wohnen und Arbeiten im städtischen Raum interessieren. Es werden Konzepte und Ideen entwickelt und diskutiert. Der **Verein Wohnwerk Luzern** will lebendige und urbane Lebensräume schaffen sowie Arbeiten und generationenübergreifendes Wohnen auf sinnvolle Weise verbinden.

Das Projekt Wohnwerk Luzern richtet sich an QuartierbewohnerInnen, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, Kulturschaffende, Familien, Singles, Wohngemeinschaften und SeniorInnen, die auf der Suche nach modernem und gleichzeitig preiswertem und ökologischem Arbeits- und Wohnraum sind.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- handlungsfähige natürliche Personen
- juristische Personen
- Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts

Über die Aufnahme oder Ausschluss entscheidet der Vorstand definitiv.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahrs möglich.

Das Austrittsschreiben muss spätestens per Ende September eingeschrieben an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

6. Die Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder sechs Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

³ Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

⁴

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands
- e) Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

⁵

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

⁶

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

7. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie über freiwillige Zuwendungen.

Bei der Gründung des Vereins beträgt die Mitgliedschaft:

- für handlungsfähige natürliche Personen Fr. 30.00
- für juristische Personen Fr. 100.00
- für Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts Fr. 100.00

8. Der Vorstand

¹

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Aktuar/der Aktuarin, dem Kassier/der Kassierin sowie weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welche/welcher durch die Generalversammlung gewählt wird.

²

Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann die Vertretung und Geschäftsführung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung teilweise an Personen delegieren, welche nicht dem Vorstand angehören.